



Richtlinien

für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren und Parken in der Fußgängerzone und im verkehrsberuhigten Bereich von Bad Säckingen

I. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten für die Ortsstraßen in der Fußgängerzone der Innenstadt von Bad Säckingen, für die der Gemeingebrauch auf den Fußgänger, Radfahr- und Lieferverkehr beschränkt ist sowie für den verkehrsberuhigten Bereich der Innenstadt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

II. ERLAUBNISFREIE FAHRZEUGBENUTZUNG IM FUßGÄNGERBEREICH

(1) Soweit die Wahrnehmung der im folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung beachtet wird, ist die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich zulässig:

1. für den Lieferverkehr in der Zeit von 6.00 bis 12.00 Uhr mit Fahrzeugen oder Zügen bis zu Tonnen zulässigem Gesamtgewicht;
2. für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung zugelassenen Nutzungen;
3. für Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum, einschließlich der Grünanlagen sowie der Abfallbeseitigung dienen; soweit sie entsprechend gekennzeichnet sind;
4. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes und der Stadtwerke Bad Säckingen für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten (z.B. Wasser-, Gasrohrbrüche, Strom- und Heizungsausfälle, Telefonanschlüsse). Es muss ein gut sichtbarer Hinweis auf die Firmenanschrift, die Arbeitsstelle und die voraussichtliche Arbeitsdauer hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

5. für Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz , sowie eiligen Medikamentenlieferungen bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeugs;
6. für Fahrzeuge der Caritas bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeugs, wenn es sich um Dienstfahrten handelt;
7. für Fahrzeuge von Schwerbehinderten, die von der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, im Rahmen der erteilten Bewilligung;
8. für Fahrzeuge von Postunternehmen unabhängig von der Unternehmensform für das Leeren von Briefkästen (Rathausplatz), nicht aber für die Zustellung von Postsendungen;
9. für nicht an Schienen gebundene öffentliche Verkehrsmittel, wenn die Stadt der Linienführung und den Haltestellen zugestimmt hat;
10. für Taxen
11. für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;
12. für die Beförderung von Leichen.

III. Arten von Ausnahmegenehmigungen

Das Ordnungsamt erteilt folgende Arten von Ausnahmegenehmigungen:

- (1) Zum Anfahren privater Stellplätze in der Fußgängerzone (**gelbe Plakette**).
- (2) Zum Befahren der Fußgängerzone für private Liefervorgänge von Anwohnern (**grüne Plakette**).
- (3) Zum Befahren der Fußgängerzone für Liefervorgänge außerhalb der Lieferzeiten (**blaue Plakette**).
- (4) Zum Befahren der Fußgängerzone mit Parkberechtigung (**orange Plakette**).

IV. Zu den einzelnen Arten

(1) Private Stellplätze (gelbe Plakette)

Berechtigte Nutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze oder Garagen in der Fußgängerzone erhalten auf Antrag des Eigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten eine Dauererlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone, wenn die Stellplätze oder Garagen ohne Benutzung der Fußgängerzone nicht angefahren und verlassen werden können.

Die Dauererlaubnis kann auf bestimmte Benutzungsarten und Benutzungszeiten beschränkt werden. Dabei soll in der Regel für jeden Stellplatz oder jede Garage nur eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erteilt werden. Wer Eigentümer oder berechtigter Benutzer von Stellplätzen oder Garagen ist und diese Stellplätze oder Garagen anderen zur Benutzung überlassen hat, soll keine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erhalten.

Die Mitarbeiter des Regierungspräsidiums und der Landespolizei erhalten eine Dauererlaubnis zum Anfahren der behördeneigenen Stellplätze.

Die Stellplätze auf der Münsternordseite sind private Stellplätze der Münsterpfarre auf deren Grundstück. Sie sollen vordringlich gehbehinderten und älteren oder gebrechlichen Personen den Besuch der Gottesdienste und Konzerte im Münster ermöglichen. Eine Dauererlaubnis mit Auflagen kann hier nur im Einzelfall im Einvernehmen mit der Münsterpfarre erteilt werden.

Die Erlaubnis umfasst nicht das Parken in der Fußgängerzone.

(2) Private Liefervorgänge von Anwohnern (grüne Plakette)

Anwohner erhalten für private Liefervorgänge eine Dauererlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone auch außerhalb der Lieferzeiten. Das Parken ist auf die für den Liefervorgang unbedingt notwendige Zeit zu beschränken, darf jedoch 30 Minuten nicht überschreiten. Ist absehbar, dass dies zeitlich nicht ausreicht, so ist eine Einzelgenehmigung zu beantragen und die dringende Notwendigkeit substantiiert darzulegen.

Das Parken muss so nah wie möglich am Gebäude erfolgen. Dabei ist dringend zu beachten, dass Rettungszufahrten/-wege freigehalten werden.

Anwohner ist, wer in einem nur von der Fußgängerzone aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil seine Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat. Büro- und Geschäftsräume sind keine Wohnung.

Ein privater Liefervorgang liegt vor, wenn schwere oder sperrige Güter transportiert werden müssen (z.B. Getränkekisten, Fernseher, Möbel, Standuhr).

(3) Gewerbliche Anlieferung außerhalb der Lieferzeiten von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr (blaue Plakette)

Gewerbebetriebe, die darlegen können, sich wegen der Art bzw. Eigenarten des Betriebes nicht an die Lieferzeitbeschränkung halten zu können, bekommen im Einzelfall oder auf Dauer eine Erlaubnis mit Auflagen.

Die Erteilung ist eine Ermessensentscheidung der Verwaltung. Es ist nicht ausreichend, wenn dargelegt wird, dass die Lieferzeitbeschränkung zusätzliche Mühe verursacht oder einen gewissen Standortnachteil mit sich bringt oder dass andere Städte in vergleichbaren Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Vielmehr müssen die Bad Säckinger Besonderheiten berücksichtigt und der Standortnachteil so gewichtig sein, dass der Betrieb bei Beachtung nicht aufrechterhalten werden könnte oder in seiner Existenz gefährdet wäre.

(4) Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone mit Parkberechtigung (orange Plakette)

- Auf Antrag: Handwerksbetriebe für Handwerksarbeiten, die das Parken eines Werkstatt-/Montagewagens in der Fußgängerzone erfordern (sog. „Handwerkergenehmigung“), sofern das Parken nicht ausnahmsweise erlaubnisfrei ist (Abschnitt I Nr. 4).

Kategorie 1: Einzelerlaubnis für bis zu 5 zeitlich fixierte Arbeitstage

Kategorie 2: Einzelerlaubnis für bis zu 2 Wochen am Stück

Kategorie 3: Jahreserlaubnis.

Die Jahreserlaubnis wird im Unterschied zur Einzelerlaubnis nicht für ein bestimmtes Fahrzeug unter Angabe des Kennzeichens, sondern blanko auf die jeweilige Firma für höchstens 2 Firmenfahrzeuge erteilt.

Die Ausnahmegenehmigungen sind nach Abschnitt VII. gebührenpflichtig.

- Übernachtungsgäste des Hotels „Goldener Knopf“. Die Plakette wird – soweit möglich – per Fax zusammen mit der Buchungsbestätigung übermittelt. Soweit dies nicht möglich ist, kann die Plakette erst bei der Ankunft ausgegeben werden. Die Parkberechtigung erstreckt sich nur auf die privaten Parkplätze auf dem Rathausplatz. Restaurantgäste erhalten keine Plakette.
- Auf Antrag: Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, die auf Grund der Bescheinigung des Versorgungsamtes von der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung erhalten haben. Damit können die Sonderrechte nach § 46 StVO auch außerhalb der Lieferzeiten in Anspruch genommen werden.
- Sonstige (Anwohner, Angehörige von Anwohnern, Kunden) im Einzelfall, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.
- Ärzte und medizinisches Pflege- und Hilfspersonal, die regelmäßig Hausbesuche bei kranken und pflegebedürftigen Anwohnern und bei Todesfällen von Anwohnern der Fußgängerzone machen, für die Durchführung solcher Hausbesuche, soweit dies erforderlich ist.

V. ERLAUBTE FAHRZEUGBENUTZUNG IN DER FUßGÄNGEZONE

Allgemeiner Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der Ortsstraßen in der Fußgängerzone mit Fahrzeugen kann durch Einzelerlaubnis, durch Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung oder durch Dauererlaubnis mit Parkberechtigung erlaubt werden.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeugs oder eines Zuges mehr als xxx Tonnen beträgt.
- (3) Die Dauererlaubnis wird schriftlich, die Einzelerlaubnis in der Regel schriftlich erteilt.
- (4) Ausnahmegenehmigungen sind jederzeit sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
- (5) Die Genehmigung wird in der Regelung nur für ein bestimmtes Fahrzeug erteilt.
- (6) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.
- (7) Eine Dauererlaubnis wird längstens für drei Jahre und jeweils nur bis zum Ablauf eines Kalenderjahres erteilt.

Einzel- und Dauererlaubnis

- (1) Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen kann im Einzelfall zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten aus wichtigem Grund erlaubt werden.
- (2) Aufgrund der Einzelerlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung in der Fußgängerzone oder in den Teilen des Fußgängerbereichs, für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten; das Parken ist nur dann gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.
- (3) Aufgrund der Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs, für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten; das Parken ist nur gestattet, soweit die Zweckbestimmung dies erfordert oder soweit es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

VI. BENUTZUNGSORDNUNG

Die Benutzung der Ortsstraßen in der Fußgängerzone mit Fahrzeugen ist nach den vorstehenden Bestimmungen nur dann erlaubnisfrei oder erlaubt, wenn die folgenden Regeln beachtet werden:

1. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.

Insbesondere wird auf entgegenkommende oder überholte Fußgänger die größtmögliche Rücksicht genommen, erforderlichenfalls wird auch angehalten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal; Fußgänger haben diesen Fahrzeugen freie Bahn zu schaffen.

2. Fahrzeuge fahren nur mit Schrittgeschwindigkeit.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal.

3. Beim Rückwärtsfahren mit Lastwagen achtet eine Hilfsperson auf die Fußgänger.

4. Wer parkt, lässt eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern und vermeidet jede Behinderung des Zugangs zu Gebäuden und Kellern.
5. Zeichen und Verkehrseinrichtungen werden in ihrer durch die Straßenverkehrsordnung festgelegten Bedeutung beachtet.
6. Der Fahrzeugverkehr folgt im übrigen den Regeln der Straßenverkehrsordnung.
7. Anweisungen der Polizei und des Gemeindevollzugsdienstes ist Folge zu leisten.

VII. GEBÜHREN

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO wird nur in den nachfolgenden Fällen eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der Rahmengebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Gebührenziffer 264) erhoben:

Handwerkergenehmigung:

Einzelgenehmigung:	5 Arbeitstage	10,00 €
Einzelgenehmigung:	2 Wochen am Stück	20,00 €
Jahresgenehmigung:		50,00 €
Lieferanten:	Einzelnerlaubnis	10,00 €
	Dauererlaubnis (3 Jahre)	120,00 €

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbots

- (1) Eine Erlaubnis wird unter den Voraussetzungen der allgemeinen Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten widerrufen oder zurückgenommen. Die Widerrufsvoraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn nachträglich ein Sachverhalt eintritt oder bekannt wird, bei dessen Berücksichtigung eine Erlaubnis nicht erteilt worden wäre, wenn mit einem Fahrzeug oder mit mehreren Fahrzeugen desselben Berechtigten wiederholt oder in besonders grober Weise im Fußgängerbereich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist oder wenn rückständige Gebühren für eine in Anspruch genommene Sondernutzung an den Ortsstraßen in der Fußgängerzone trotz Mahnung nicht gezahlt werden.
- (2) Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis sollen sich auf die Fahrzeuge erstrecken, deren Halter der Berechtigte ist. Sie sind auf die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu befristen; während dieser Frist ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von Gebühren besteht nicht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung einer Erlaubnis vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Wird der Fußgängerbereich im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer Erlaubnis deren Widerruf oder Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Fußgängerbereich vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung weder erlaubnisfrei, noch aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO oder nach § 16 Straßengesetz erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis und handelt ordnungswidrig im Sinne von § 24 StVG i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO, da er eine durch Vorschriftzeichen gegebene Anordnung nicht befolgt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs.4 Nr. 4 StVO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs.4 Nr. 5 StVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 46 Abs. 3 S. 3 die Bescheide (Plakette) nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.